



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. August 1989

Nummer 49

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203204	4. 8. 1989	RdErl. d. Finanzministers Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen; Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht	1084
20510	8. 8. 1989	RdErl. d. Innenministers Polizeibeamte als Zeugen im Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren	1084
230	21. 7. 1989	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Genehmigung der 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (Änderung im Bereich der Stadt Bergkamen)	1086
632	7. 8. 1989	RdErl. d. Finanzministers Erteilung von Auszahlungsanordnungen	1086
763	4. 8. 1989	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Richtlinien für die Prüfung des Geschäftsbetriebs und der Vermögenslage bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes	1086
79037	1. 8. 1989	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Vollzugsdienstkräfte im Forstschutz	1087

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzminister	
6. 7. 1989	RdErl. – Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1990	1094
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 15 v. 1. 8. 1989	1098

I.

203204

**Gewährung von Beihilfen in
Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht**

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 8. 1989 -
B 3100 - 3.1.6.2 - IV A 4

Mein RdErl. v. 4. 1. 1988 (SMBL NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden Nummern 12 bis 14.
2. Folgende Nummern 7 bis 11 werden eingefügt:
 - 7 Bei Inlays ist die temporäre Versorgung der Kavität zwischen Präparieren der Kavität und Eingliedern der endgültigen Einlagefüllung Bestandteil der Leistungen nach den Nrn. 215 bis 217 des Gebührenverzeichnisses. Daneben können Gebühren nach den Nrn. 227, 228 oder 202 nicht berechnet werden.
 - 8 Eine Verblendkrone wird gebührenrechtlich vom Begriff der „Vollkrone“ (Nrn. 220, 221, 500, 501 des Gebührenverzeichnisses) erfaßt. Die laborseitige Ausführung einer Krone (einschl. Metallkeramik) hat keinen Einfluß auf die Gebühr für die zahnärztliche Leistung. Eine abweichende Vereinbarung für eine Verblendkrone nach § 2 Abs. 3 GOZ kann daher nicht anerkannt werden. Die Verblendung einer Krone kann ein Überschreiten des Schwellenwertes (§ 5 Abs. 2 GOZ) allein nicht rechtfertigen.
 - 9 Die Leistungen für die Versorgung mit Einlagefüllungen (Gebührennummern 215 bis 217), mit Kronen (Gebührennummern 220 bis 222), mit Brücken (Gebührennummern 500 bis 504) und mit Prothesen (Gebührennummern 520 bis 523) umfassen nach den Abrechnungsbestimmungen zu den Nrn. 222, 504 und 523 des Gebührenverzeichnisses auch die Relationsbestimmung bzw. die Bestimmung der Kieferrelation. Hierfür können daher grundsätzlich keine Gebühren aus Abschnitt J des Gebührenverzeichnisses (funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen) berechnet werden. Ein eventueller Mehraufwand kann im Rahmen der Gebührenbemessung nach § 5 Abs. 2 GOZ berücksichtigt werden.

Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen nach Abschnitt J des Gebührenverzeichnisses sind nur als solche im Rahmen einer funktionellen Gebißanalyse berechnungsfähig. Eine Notwendigkeit für derartige Maßnahmen kann bei einer prothetischen Versorgung nur bei umfangreichen Gebißsanierungen anerkannt werden, wenn die regelrechte Schlußbißlage durch Einbruch der vertikalen Stützzonen und/oder die Führung der seitlichen Unterkieferbewegungen nicht mehr sicher feststellbar sind. Im Interesse einer fachgerechten Befunderhebung des stomatognathen Systems ist in diesem Fall die Leistung nach Nr. 800 des Gebührenverzeichnisses erforderlich.
 - 10 In zeitlichem Zusammenhang mit Nr. 241 des Gebührenverzeichnisses sind die Nrn. 236 und 239 nicht berechnungsfähig, weil die Trepanation des Zahnes und die Exstirpation der vitalen Pulpa aus dem Wurzelkanal Bestandteile der Leistung nach Nr. 241 sind. Nummer 241 kann für die Aufbereitung eines Wurzelkanals nicht mehrfach abgerechnet werden, wenn sich die Leistungserbringung über mehrere Sitzungen erstreckt.
 - 11 Neben der Nr. 504 des Gebührenverzeichnisses ist die Nr. 508 nicht ansatzfähig. Der Sekundarteil einer Teleskopkrone ist kein Verbindungselement im Sinne der Nr. 508 des Gebührenverzeichnisses.

- MBL NW. 1989 S. 1084.

20510

**Polizeibeamte als Zeugen
in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 8. 1989 -
IV A 2 - 3022

Als Anlage gebe ich eine mit mir abgestimmte Rundverfügung des Justizministers bekannt, die dieser unter dem 28. 7. 1989 an die Präsidenten der Oberlandesgerichte, die Generalstaatsanwälte und die ihnen nachgeordneten Gerichte und Behörden gerichtet hat.

Damit der bezweckte Entlastungseffekt erreicht wird, ist die Mitwirkung auch von Seiten der Polizei erforderlich. Die Leiter der Polizeibehörden werden daher gebeten, u. a. bei ihren routinemäßigen Dienstgesprächen mit Staatsanwälten und Richtern - ggf. auch der übrigen Gerichtsbarkeit - die insoweit bestehenden Kooperationsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu erörtern.

Die Polizeibehörden regeln den innerbehördlichen Verfahrensablauf bei der Erteilung, Einschränkung oder Versagung von Aussagegenehmigungen sowie die sich aus den Terminwahrnehmungen ergebenden organisatorischen Fragen in eigener Zuständigkeit unter besonderer Berücksichtigung der sich aus Abschnitt I. B) Nummer 4 der Anlage ergebenden Erfordernisse.

Der RdErl. v. 5. 12. 1962 (SMBL NW. 20510) wird aufgehoben.

Anlage

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
4600 - III A. 37

Düsseldorf, den 28. Juli 1989

Rundverfügung

An die

Präsidenten der Oberlandesgerichte
Generalstaatsanwälte
Düsseldorf, Hamm und Köln

- und die ihnen nachgeordneten
Gerichte und Behörden

Betr.: Polizeibeamte als Zeugen in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;

hier: A) Einholung und Erteilung der Aussagegenehmigung

B) Möglichkeiten, den sich aus der Vernehmung von Polizeibeamten für diese ergebenden Zeitverlust zu verringern

I.

A) Einholung und Erteilung der Aussagegenehmigung

Nach § 54 Abs. 1 StPO gelten in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren (§ 46 Abs. 1 OWiG) für die Vernehmung von Beamten als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften. Nach § 64 LBG bedarf ein Beamter zur gerichtlichen Aussage über Angelegenheiten, die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, der Genehmigung seines Dienstvorgesetzten, es sei denn, daß die Aussage sich auf Tatsachen bezieht, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde (§ 65 LBG).

Es liegt im Interesse von Justiz und Polizei, daß in den Fällen, in denen Polizeibeamte über dienstliche Angelegenheiten als Zeugen vernommen werden sollen, die

Aussagegenehmigung rechtzeitig eingeholt und über ihre Erteilung, Einschränkung oder Versagung beschleunigt entschieden wird.

Mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen ist daher für die Einholung und Erteilung der Aussagegenehmigung für Polizeibeamte, die in dienstlicher Eigenschaft als Zeugen vernommen werden sollen - unbeschadet der richterlichen Unabhängigkeit -, folgende Verfahrensweise abgestimmt worden:

1. Der Polizeibeamte wird über den jeweiligen Dienstvorgesetzten (Leiter der Polizeibehörde oder Polizeieinrichtung) vorgeladen. In der Vorladung liegt zugleich der Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Aussage.

2. Die Aussagegenehmigung wird vom Dienstvorgesetzten des Polizeibeamten erteilt, eingeschränkt erteilt oder versagt.

Soll ein Polizeibeamter, der Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist, als Zeuge über Tatsachen vernommen werden, die ihm in dieser Eigenschaft bekannt geworden sind, so entscheidet der Dienstvorgesetzte im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatsanwaltschaft, dem die Fachaufsicht über den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zusteht. Solange dem Dienstvorgesetzten in angemessener Frist Gegenteiliges nicht bekannt wird, kann er davon ausgehen, daß der Leiter der Staatsanwaltschaft mit der Erteilung der Aussagegenehmigung einverstanden ist.

3. Die Aussagegenehmigung gilt grundsätzlich als erteilt in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, bei deren Verfolgung der Polizeibeamte von Amts wegen mitgewirkt hat. Dies gilt auch für die mit der Tat in Zusammenhang stehenden Zivilrechtsstreitigkeiten.

Die grundsätzliche Genehmigung zur Aussage als Zeuge bezieht sich nicht auf innerdienstliche Angelegenheiten. Insoweit bedarf es einer Einzelfallentscheidung des Dienstvorgesetzten. Daher empfiehlt es sich, das Beweisthema in diesen Fällen bereits in der Vorladung besonders zu präzisieren, damit keine Verzögerungen eintreten.

Die grundsätzliche Genehmigung gilt ferner nicht für die Fälle, in denen die Aussage des Beamten dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten kann oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

4. Wird die Aussagegenehmigung verweigert oder nur in beschränktem Umfange erteilt, so setzt der Dienstvorgesetzte des Polizeibeamten hiervon das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich schriftlich in Kenntnis. Die eingeschränkte Aussagegenehmigung muß erkennen lassen, zu welchen Fragen nicht ausgesagt werden darf. Die Gründe hierfür sind darzulegen.

Ist das Beweisthema in den Fällen der Nr. 3 in der Vorladung präzisiert, so können unbeschadet von Nr. 6 das Gericht und die Staatsanwaltschaft bei der Vernehmung davon ausgehen, daß die Genehmigung zur Aussage uneingeschränkt erteilt ist, wenn das Gericht und die Staatsanwaltschaft keine Mitteilung über die Beschränkung der Aussagegenehmigung i. S. des Absatzes 1 erhalten haben.

5. Ist aus Zeitgründen ausnahmsweise die fernmündliche Ladung eines Polizeibeamten erforderlich, so kann der Beamte unmittelbar unter Angabe des Vernehmungsgegenstandes geladen werden. In diesem Falle wird der Polizeibeamte erforderlichenfalls selbst die Aussagegenehmigung seines Dienstvorgesetzten einholen und das Gericht und die Staatsanwaltschaft von dessen Entscheidung unterrichten.

6. Ergibt sich erst im Laufe des Verfahrens, in dem eine uneingeschränkte Aussagegenehmigung erteilt ist bzw. als erteilt gilt, daß die Aussage des Polizeibeamten Nachteile i. S. von § 65 LBG zur Folge haben könnte oder daß sie sich auf innerdienstliche Angelegenheiten erstrecken soll, hat der Polizeibeamte die Aussage zu verweigern, bis eine Entschei-

dung des Dienstvorgesetzten über das weitere Aussageverhalten eingeholt worden ist. Soweit die Aussage des Polizeibeamten Nachteile i. S. von § 65 LBG zur Folge haben könnte, hat er sich zuvor mit dem Sitzungsstaatsanwalt ins Benehmen zu setzen.

B) Möglichkeiten, den sich aus der Vernehmung von Polizeibeamten für diese ergebenden Zeitaufwand zu verringern

Durch die notwendige Inanspruchnahme von Polizeibeamten als Zeugen in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren fallen täglich zahlreiche Dienststunden für den Polizeidienst aus. Der aus der Zeugnispflicht der Beamten entstehende Zeitaufwand ist zu einem Teil darauf zurückzuführen, daß die Beamten erst nach längerer Wartezeit vernommen werden oder nach ihrer Vernehmung als Zeugen noch bis zum Schluß der Verhandlung beim Gericht verbleiben müssen. Es liegt im Interesse der Polizei, den Zeitaufwand zu verringern. Die Justiz kann diesem Anliegen im Einzelfall dadurch verstärkt Rechnung tragen, daß insbesondere von folgenden Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird:

1. Verhandlungen, in denen Polizeibeamte als Zeugen aussagen sollen, sollten nach Möglichkeit vor anderen Verfahren angesetzt werden, damit die Beamten frühzeitig wieder zu ihrem Dienst zurückkehren können.
2. In Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten sollte stets geprüft werden, ob die Vorladung eines oder mehrerer Polizeibeamter erforderlich ist oder ob eine vereinfachte Beweisaufnahme ausreicht (§ 77 a OWiG).
3. Polizeibeamte, die voraussichtlich erst gegen Ende einer umfangreichen Beweisaufnahme vernommen werden können, sollten nicht schon zum Beginn der Hauptverhandlung, sondern erst zu einem entsprechenden späteren Zeitpunkt vorgeladen werden.
4. In umfangreichen Strafsachen, in denen nicht vorzusehen ist, ob die Vernehmung eines Polizeibeamten, der am Sitz des Gerichts tätig ist, erforderlich wird oder zu dem angegebenen Zeitpunkt erfolgen kann, sollte in die Zeugenladung etwa folgender Zusatz aufgenommen werden:

„Sie brauchen zunächst nicht zur Verhandlung zu erscheinen, müssen aber vom Vorladungstermin an für die Dauer der Verhandlung oder bis zu einer besonderen Benachrichtigung über ihre Dienststelle kurzfristig erreichbar sein, damit sie jederzeit fernmündlich als Zeuge herbeigerufen oder abbestellt werden können.“

Durch eine entsprechende Anordnung des Innenministers wird sichergestellt, daß ein Polizeibeamter, der mit diesem Zusatz als Zeuge geladen ist, bis zur fernmündlichen Abberufung oder Abbestellung erreichbar ist und unverzüglich an Gerichtsstelle erscheint.

5. Polizeibeamte sollten im Einverständnis mit der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und seinem Verteidiger vorzeitig entlassen werden, sobald sich erkennen läßt, daß sie in der Hauptverhandlung nicht mehr benötigt werden.
6. Die Vernehmung von Polizeibeamten sollte möglichst in die Dienstzeit des Beamten gelegt werden. Es empfiehlt sich eine Abstimmung - etwa durch Übersendung der Dienstpläne - mit den örtlichen Dienststellen der Polizei.
7. Es kann sich der Hinweis an den als Zeugen geladenen Polizeibeamten empfehlen, dem Gericht rechtzeitig Mitteilung zu machen, welcher andere Beamte ggf. an seiner Stelle vernommen werden kann, wenn er verhindert ist (Urlaub, Lehrgang o. ä.) oder er als Zeuge für das Tatgeschehen nicht oder nicht in vollem Umfang in Betracht kommt.
8. Die Staatsanwaltschaften bitte ich,
 - a) nicht schematisch Polizeibeamte, die Ermittlungen durchgeführt haben, als Zeugen zu benen-

nen, sondern in jedem Falle sorgfältig zu prüfen, ob die Benennung geboten ist,

- b) bei der Zeugenvernehmung von Polizeibeamten entsprechend den vorstehenden Anregungen zu verfahren.

II.

Die RV vom 18. Juni 1956 (4600 - III A. 37) wird durch diese RV ersetzt.

- MBl. NW. 1989 S. 1084.

230

Genehmigung der 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (Änderung im Bereich der Stadt Bergkamen)

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 21. 7. 1989 - VI B 2 - 60.15.05

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Arnsberg hat in seiner Sitzung am 1. 3. 1989 die Aufstellung der 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (Änderung im Bereich der Stadt Bergkamen), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 17. 7. 1989 gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm, wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Unna und beim Stadtdirektor der Stadt Bergkamen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

- MBl. NW. 1989 S. 1086.

632

Erteilung von Auszahlungsanordnungen

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 8. 1989 -
I D 3 - 0070 - 4.0

Aus gegebenem Anlaß weise ich für die Erteilung von Auszahlungsanordnungen und die Kennzeichnung von begründenden Unterlagen (Nr. 10.1 VV zu § 70 LHO) im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof auf folgendes hin:

1. Rechnungen über Lieferungen oder Leistungen werden von den Rechnungsausstellern in den meisten Fällen zweifach übersandt. Die modernen Fakturierungsmethoden lassen oft nur noch schwer einen Unterschied zwischen den Originalrechnungen und den Zweitstük-

ken erkennen. Deshalb sind die Zweitstücke von Rechnungen, die mit den Originalen verwechselt werden können, ab sofort unmittelbar nach dem Eingang deutlich als Zweitstücke zu kennzeichnen. Damit soll vermieden werden, daß es versehentlich zu Doppelzahlungen kommt oder Zweitstücke mißbräuchlich zur Begründung weiterer Auszahlungen dienen.

2. Nach Nummer 2.6 VV zu § 70 LHO muß die Erteilung von Auszahlungsanordnungen aus den bei den anordnenden Stellen verbleibenden Vorgängen ersichtlich sein. Soweit begründende Unterlagen zu den Akten der anordnenden Stellen genommen werden, sind die Hinweise auf die Erteilung der Auszahlungsanordnungen auf die begründenden Unterlagen zu setzen.
3. Der Anordnungsbefugte übernimmt nach Nummer 20.24 VV zu § 70 LHO mit der Unterzeichnung der Auszahlungsanordnung die Verantwortung dafür, daß in Höhe der zur Auszahlung angeordneten Beträge Ausgabemittel zur Verfügung stehen oder die Voraussetzungen für die Buchung als Vorschuß vorliegen. Das Vorhandensein von Ausgabemitteln ist anhand der Haushaltsüberwachungsliste für Ausgaben (HÜL-A) durch den Listenführer zu prüfen, soweit ich nicht ausnahmsweise auf die Haushaltsüberwachung verzichtet habe. Zum Nachweis der Prüfung ist der Vermerk über die Eintragung der anzuordnenden Beträge in die HÜL-A auf den Auszahlungsanordnungen anzubringen, bevor sie vom Anordnungsbefugten unterzeichnet werden.

Die förmliche Ergänzung der VV zu § 70 LHO wird zunächst zurückgestellt.

- MBl. NW. 1989 S. 1086.

763

Richtlinien für die Prüfung des Geschäftsbetriebs und der Vermögenslage bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Technologie v. 4. 8. 1989 - 424 - 31 - 44 - 12/89

Für die Prüfung des Geschäftsbetriebs und der Vermögenslage bei kleineren Versicherungsvereinen nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 8. September 1988 (GV. NW. S. 405/SGV. NW. 763) werden zur Gewährleistung einer einheitlichen Durchführung der Prüfung folgende Grundsätze bekanntgegeben:

1 Umfang der Prüfung

- 1.1 Die Prüfung hat sich auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherungsvereins - insbesondere auf die Vermögenslage - unter Einbeziehung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts zu erstrecken.
- 1.2 Bei Pensions- und Sterbekassen und bei Krankenversicherungsvereinen hat der Sachverständige im Rahmen der Prüfung der Vermögenslage die Deckungsrückstellung anhand des am Stichtag geltenden genehmigten Geschäftsplanes zu berechnen, den Risiko-, Zins- und Kostenverlauf zu prüfen sowie zu untersuchen, ob die Rechnungsgrundlagen der Tarife für die Zukunft als ausreichend bemessen angesehen werden können.
- 1.3 Die Prüfung hat sich auf die Geschäftsjahre zu beziehen, die seit dem Geschäftsjahr vergangen sind, zu dessen Abschluß zuletzt eine Prüfung vorgenommen wurde.

2 Sachverständiger

- 2.1 Sachverständiger kann jede natürliche Person sein, die über die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen rechtlichen, kaufmännischen und versicherungsmathematischen Kenntnisse verfügt. Ein Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren Organs oder ein Angestellter des zu

prüfenden Vereins kann jedoch nicht zum Sachverständigen bestellt werden. Eine juristische Person kann Sachverständiger sein, wenn von deren gesetzlichen Vertretern mindestens einer über die nach Satz 1 erforderlichen Kenntnisse verfügt.

- 2.2 Fehlen einem Sachverständigen teilweise die zur Prüfung erforderlichen Kenntnisse, so hat er einen auf diesem Gebiet Fachkundigen zur Prüfung hinzuzuziehen. Für diesen gilt Nummer 2.1 entsprechend. Für Fachkundige, die ausschließlich zur Prüfung gemäß Nummer 1.2 hinzugezogen werden, gilt Nummer 2.1 Satz 2 nicht.

3 Prüfungsbericht

- 3.1 Der Sachverständige hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Hierbei ist mindestens einzugehen auf:

- 3.1.1 die personellen und organisatorischen Verhältnisse des Versicherungsvereins, insbesondere Personalstand, Betriebseinrichtung, Buchführung;
- 3.1.2 die Beziehungen des Versicherungsvereins zu anderen Unternehmen, insbesondere zu Mitglieds- und Trägerunternehmen;
- 3.1.3 die Bewertung der Vermögensgegenstände und Rückstellungen;
- 3.1.4 bei Pensions- und Sterbekassen sowie bei Krankenversicherungsvereinen zusätzlich die Bilanzstruktur im Vergleich zum letzten Abschlußstichtag, zu dem eine Berechnung der Deckungsrückstellung vorgenommen wurde. Hierbei sind wesentliche Änderungen zu erläutern;
- 3.1.5 bei Schaden- und Unfallversicherungsvereinen zusätzlich die Ertragslage im Berichtszeitraum unter Vergleich mit derjenigen im vorausgegangenen Berichtszeitraum unter besonderer Beurteilung der Beiträge, der Erträge aus Kapitalanlagen, der Aufwendungen für Versicherungsfälle sowie der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb.

- 3.2 Im Bericht ist ferner festzustellen, ob der Vorstand die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht hat.

- 3.3 Hat der Sachverständige einen Fachkundigen zur Prüfung hinzugezogen, so hat er diesen in dem Bericht namentlich zu nennen.

- 3.4 Stellt der Sachverständige bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen fest, die den Bestand des Versicherungsvereins gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des Vorstands gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen, so hat er auch darüber zu berichten.

- 3.5 Bei Pensions- und Sterbekassen sowie bei Krankenversicherungsvereinen kann die Prüfung durch den versicherungsmathematischen Sachverständigen zunächst als ausreichend angesehen werden, die für unter Bundesaufsicht stehende Unternehmen gelten (VerBAV 1975, S. 438). Sollten jedoch durch diese Prüfung oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die eine weitergehende Prüfung hinsichtlich des Geschäftsbetriebs erfordern, ist eine vollständige Prüfung zu verlangen.

4 Prüfungsvermerk

- 4.1 Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Sachverständige folgenden Prüfungsvermerk zu erteilen:

Die Prüfung des Geschäftsbetriebs und der Vermögenslage hat zu keinen Beanstandungen Anlaß gegeben.

- 4.2 Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Sachverständige den Prüfungsvermerk einzuschränken oder zu versagen.

- 4.3 Der Sachverständige hat den Prüfungsvermerk im Prüfungsbericht mit Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen.

– MBl. NW. 1989 S. 1086.

79037

Vollzugsdienstkräfte im Forstschutz

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 1. 8. 1989 –

IV A 5 22-10-00.00
I A 1 – 61.30.01

1 Allgemeines

- 1.1 Nach § 53 Abs. 1 des Landesforstgesetzes (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 437), – SGV. NW. 790 – obliegt der Forstschutz im Sinne des § 52 LFoG der Forstbehörde und den Forstschutzbeauftragten. Forstschutzbeauftragte sind die von den Forstbehörden, von den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Grundstückseigentümern oder sonst Berechtigten mit dem Forstschutz beauftragten Personen.

Mit dem Forstschutz beauftragte Beamte und Angestellte der Landesforstverwaltung sowie des Bundes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sind kraft Gesetzes (§ 53 Abs. 4 LFoG) Vollzugsdienstkräfte im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

Sonst mit dem Forstschutz beauftragte Personen (§ 53 Abs. 2 LFoG) sollen zu Vollzugsdienstkräften im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bestellt werden (§ 53 Abs. 3 LFoG). Für die Bestellung von Forstschutzbeauftragten zu Vollzugsdienstkräften ist nach § 61 Abs. 1 LFoG die untere Forstbehörde zuständig, bei forstamtsübergreifendem Waldbesitz die untere Forstbehörde, bei der der Antrag gestellt worden ist; die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit anderen betroffenen unteren Forstbehörden.

2 Beauftragung mit dem Forstschutz

- 2.1 Ich beauftrage hiermit die Forstbetriebsbeamten/-innen mit Dienstbezirk und die Angestellten im Forstbetriebsdienst mit Dienstbezirk der unteren Forstbehörden mit dem Forstschutz als Dienstaufgabe nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften.

- 2.2 Der Auftrag zur Ausübung des Forstschutzes erstreckt sich auf den Bezirk der unteren Forstbehörde, der die Forstschutzbeauftragten nach Nummer 2.1 angehören, und zwar

– im Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen uneingeschränkt,

– im Bundes-, Körperschafts- und Privatwald nur insoweit, als sich diese Forstschutzbeauftragten aus Anlaß sonstiger Dienstobliegenheiten hier aufhalten oder Informationen über Verstöße im Waldbesitz ohne eigene Forstschutzbeauftragte an sie herangetragen werden.

Im Regelfall werden die Forstschutzbeauftragten nach Nummer 2.1 nur im eigenen Forstbetriebsbezirk tätig.

- 2.3 Ein Anspruch auf die Leistung des Forstschutzes durch die Forstschutzbeauftragten der unteren Forstbehörden für den Bereich des Bundes-, Körperschafts- und Privatwaldes besteht nicht. Die Befugnis dieser Waldbesitzer, eigenes Personal mit dem Forstschutz zu beauftragen, bleibt unberührt.

- 2.4 Der Forstschutzauftrag ist in den Dienstaussweisen zu vermerken.

3 Bestellung von Forstschutzbeauftragten zu Vollzugsdienstkräften

- 3.1 Von Grundstückseigentümern oder sonst Berechtigten mit dem Forstschutz beauftragte Personen sollen auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder sonst Berechtigten und mit ihrer schriftlichen Zustimmung unter folgenden Voraussetzungen zu Vollzugsdienstkräften bestellt werden:

- 3.1.1 Die Bestellung kann sachlich nur für den Forstschutz im Sinne des § 52 LFoG erfolgen; räumlich ist

sie auf den jeweils zu beaufsichtigenden Waldbesitz beschränkt.

- 3.12 Zu Vollzugsdienstkräften dürfen nur Personen bestellt werden, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen sowie zuverlässig und geeignet sind. Zur Prüfung der Zuverlässigkeit haben die Forstschutzbeauftragten bei der für sie zuständigen Meldebehörde den Antrag auf Erteilung des „Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde“ zu stellen. Die Eignung ist in der Regel gegeben, wenn der Forstschutzbeauftragte die Laufbahnprüfung für den mittleren, gehobenen oder höheren Forstdienst abgelegt hat.
- 3.13 Die Bestellung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

- 3.2 Bei der Bestellung ist die Vollzugsdienstkraft zur ordnungsgemäßen und gewissenhaften Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu verpflichten. Sie ist zugleich über die ihr zustehenden Befugnisse, insbesondere über die Befugnisse bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang und über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu belehren. Die Belehrung ist spätestens bei jeder Verlängerung bzw. Neuausstellung des Dienstausweises zu wiederholen und auf der Rückseite der Anlage 1 aktenkundig zu machen. Jede Änderung der Rechtslage ist der Vollzugsdienstkraft unverzüglich bekanntzugeben.

Anlage 1

Über die Bestellung, Verpflichtung und Belehrung ist eine Niederschrift aufzunehmen (Anlage 1).

- 3.3 Werden Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, daß eine Vollzugsdienstkraft die erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt, so ist ihre Bestellung zu widerrufen. Dem Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten ist aufzugeben, die untere Forstbehörde unverzüglich zu verständigen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Anlaß für einen Widerruf sein können und wenn die Beauftragung mit dem Forstschutz zurückgenommen oder sonst erloschen ist.
- 3.4 Mit der Rücknahme der Beauftragung mit dem Forstschutz oder deren sonstigem Erlöschen endet die Bestellung zur Vollzugsdienstkraft.

4 Dienstkleidung, Dienstabzeichen, Dienstausweis

- 4.1 Vollzugsdienstkräfte müssen nach § 54 LFoG bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Dienstkleidung oder Dienstabzeichen tragen und einen Dienstausweis bei sich führen.
- 4.2 Vollzugsdienstkräfte der Landesforstverwaltung sind bei der Ausübung des Forstschutzes durch ihre Dienstkleidung (§ 68 Abs. 1 LFoG, Dienstkleidungs-vorschrift) kenntlich.
- 4.3 Vollzugsdienstkräfte aller anderen Waldbesitzer sollen bei der Ausübung des Forstschutzes Dienstkleidung (§ 68 Abs. 2 und 3 LFoG) tragen.
- 4.4 Vollzugsdienstkräfte, die nicht verpflichtet sind, Dienstkleidung zu tragen, müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit durch ein Dienstabzeichen erkennbar sein. Das Dienstabzeichen ist an der Außenseite des äußeren Kleidungsstückes in Brusthöhe links zu tragen.
- 4.5 Vollzugsdienstkräfte haben den Dienstausweis auf Verlangen vorzuzeigen. Bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges braucht der Ausweis nicht vorgezeigt zu werden, wenn die Umstände es nicht zulassen. Die Vollzugsdienstkräfte haben auf Verlangen auch die Behörde zu benennen, an die etwaige Beschwerden zu richten sind.
- 4.6 Die Ausstellung des Dienstausweises und die Ausgabe des Dienstabzeichens wird wie folgt geregelt:
- 4.6.1 Vollzugsdienstkräfte der Landesforstverwaltung erhalten den Dienstausweis von der Höheren Forstbehörde.
- 4.6.2 Vollzugsdienstkräfte anderer öffentlicher Dienstherren erhalten den Dienstausweis von der Behörde, bei der sie in einem Dienstverhältnis stehen.

- 4.6.3 Bestellte Vollzugsdienstkräfte erhalten den Dienstausweis (Anlage 2) von der unteren Forstbehörde und, soweit sie nicht Dienstkleidung tragen, das Dienstabzeichen (Anlage 3) gegen Empfangsbestätigung (Anlage 1). Der Dienstausweis und das Dienstabzeichen sind einzuziehen, wenn die Bestellung widerrufen wird.

Anlage 2

Anlage 3

Die Nummer des von der unteren Forstbehörde gestellten Dienstausweises beginnt mit der zweistelligen Kennziffer der jeweiligen unteren Forstbehörde (z. B. 01 Kleve, 45 Minden) und wird mit der fortlaufenden Zahl der ausgestellten Dienstausweise ergänzt (z. B. 01.01, 45.01). Wird ein Dienstabzeichen ausgegeben, so ist darauf von der unteren Forstbehörde die Nummer des Dienstausweises zu vermerken. In Verlust geratene Dienstausweise oder Dienstabzeichen sind für ungültig zu erklären und zu ersetzen. Der Verlust eines Dienstausweises oder Dienstabzeichens ist im Dienstblatt der Landwirtschaftskammer, Teil C, bekanntzugeben und im vorerwähnten Verzeichnis sowie in der Empfangsbestätigung zu vermerken. Eingezogene oder zurückgegebene Dienstausweise oder Dienstabzeichen sind zusammen mit den Empfangsbescheinigungen zu vernichten und im Verzeichnis zu löschen. Ihre Nummern sind nicht mehr zu verwenden. Die Erneuerung eines Ausweises erfolgt unter der alten Nummer. Dies gilt nicht bei Verlust eines Dienstausweises oder Dienstabzeichens.

Die Dienstausweise sind mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens fünf Jahren auszustellen. Die Gültigkeit darf nach dem Ablauf von fünf Jahren noch einmal verlängert werden. Wird ein neues, zeitnahes Lichtbild erforderlich, so ist ein neuer Dienstausweis auszustellen. Zehn Jahre nach der Ausstellung sind Ausweis und Lichtbild zu erneuern.

- 4.7 Die untere Forstbehörde führt ein Verzeichnis (Anlage 4) über die Bestellungen zu Vollzugsdienstkräften, über die ausgestellten Dienstausweise und die ausgegebenen Dienstabzeichen.

Anlage 4

5 Befugnisse der Vollzugsdienstkräfte im Forstschutz

- 5.1 Alle mit dem Forstschutz beauftragten Personen, die kraft Gesetzes oder durch Bestellung (§ 53 LFoG) Vollzugsdienstkräfte sind, haben als solche im Rahmen des Auftrages nach § 52 LFoG die den Dienstkräften der Ordnungsbehörden nach dem Ordnungsbefehlsgesetz (OBG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), - SGV. NW. 2060 - zustehenden Befugnisse. Sie sind nach § 68 Abs. 1 Nr. 19 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), - SGV. NW. 2010 - Vollzugsdienstkräfte im Sinne dieses Gesetzes und damit zur Anwendung unmittelbaren Zwanges nach den Vorschriften der §§ 66 ff. VwVG NW befugt. Der Einsatz von Schusswaffen zur Anwendung unmittelbaren Zwanges ist nicht erlaubt.
- 5.2 Maßnahmen, die den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vorbehalten sind (z. B. Beschlagnahme und Durchsuchung bei Gefahr im Verzug - §§ 98, 105 StPO -), dürfen Vollzugsdienstkräfte nur anordnen und durchführen, wenn sie gleichzeitig Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind.
- 5.3 Die von den unteren Forstbehörden zu Vollzugsdienstkräften bestellten Forstschutzbeauftragten werden hiermit ermächtigt, Verwarnungen mit und ohne Verwarnungsgeld nach Maßgabe meines RdErl. v. 5. 12. 1971 (SMBl. NW. 79037) zu erteilen. Die erhobenen Verwarnungsgelder sind nach dieser Vorschrift abzurechnen und für die Landesforstverwaltung bei Kapitel 10260, Titel 11210 „Geldstrafen und Geldbußen“ zu vereinnahmen.

Die Ermächtigung zur Erteilung von Verwarnungen mit und ohne Verwarnungsgeld gilt auch für die mit dem Forstschutz beauftragten Beamten und Angestellten des Bundes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände mit der Maßgabe, daß die jeweilige

Körperschaft Regelungen in Anlehnung an den in Absatz 1 genannten Runderlaß trifft. Die von diesem Personenkreis für die Körperschaft erhobenen Verwarnungsgelder fließen in die Kasse der jeweiligen Körperschaft.

- 5.4 Die Ausübung des Forstschutzes durch Dienstkräfte des Bundes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände erstreckt sich auf den jeweiligen Bundes-, oder Gemeinde- oder Gemeindeverbandswaldbesitz.

6 Schlußbestimmungen

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig werden aufgehoben:

- RdErl. v. 10. 12. 1982 (SMBL. NW. 79037)
- RdErl. v. 27. 1. 1983 (SMBL. NW. 79037).

Behörde

**Niederschrift
über die Bestellung, Verpflichtung und Belehrung
von Vollzugsdienstkräften und die Ausgabe von Dienstaussweisen
und Dienstabzeichen**

Der/Die Forstschutzbeauftragte

Name, Vorname

Geburtsdatum

ist heute nach § 53 Abs. 3 LFoG zur Vollzugsdienstkraft im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bestellt und zur ordnungsgemäßen und gewissenhaften Erfüllung der ihr durch Bestellung übertragenen Aufgaben verpflichtet worden. Über die Befugnisse und Pflichten bei

- der Ausübung des Forstschutzes im Sinne von § 52 LFoG,
- der Anwendung unmittelbaren Zwanges gem. §§ 86 ff. VwVG NW - insbesondere über die fehlende Ermächtigung zum Einsatz von Schusswaffen, außer in Fällen der Notwehr oder des Notstands,
- der Erteilung von Verwarnungen mit und ohne Verwarnungsgeld und der Abrechnung der erhobenen Verwarnungsgelder

und über den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel ist sie belehrt worden.

Den Dienstaussweis Nr. _____ und das Dienstabzeichen „Forstschutz“ hat die Vollzugsdienstkraft heute erhalten. Den Verlust des Dienstaussweises sowie des Dienstabzeichens und die Aufgabe der Tätigkeit als Forstschutzbeauftragte(r) hat die Vollzugsdienstkraft unverzüglich der ausstellenden/ausgebenden Behörde anzuzeigen. Bei Aufgabe der Tätigkeit ist der Dienstaussweis und das Dienstabzeichen sofort unaufgefordert zurückzugeben.*)

Ort, Datum

Untere Forstbehörde

Unterschrift der Vollzugsdienstkraft

*) Nichtzutreffendes streichen

Außenseite

Gültigkeitsvermerke	
gültig bis	Stempel und Unterschrift
Zusätzliche Vermerke (Nur gültig mit Dienstsiegel)	

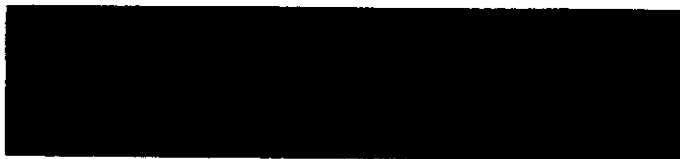
Dienstausweis	
Nr.	
Der/Die Inhaber/in dieses Ausweises ist für den nachstehend genannten Wald mit dem Forstschutz beauftragt und Vollzugsdienstkraft im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen.	
Waldbesitz(e)	

Innenseite

Name
Vornamen
Dienst-, Berufsbezeichnung
Tag und Ort der Ausstellung
, den
Dienst- siegel
(Ausstellende Behörde, Unterschrift)

Dienst- siegel	
	(Bild)
(Unterschrift des/der Ausweisinhabers/in)	

Anlage 3



FORSTSCHUTZ

Nur gültig in Verbindung
mit Dienstausweis Nr.



Anlage 4

Verzeichnis über Vollzugsdienstkräfte

Lfd. Nr.	Name, Anschrift der Vollzugsdienstkraft	Bezeichnung des Waldbesitzes	Bestellung zur Vollzugs- dienstkraft erfolgt am	Dienstausweis			Dienst- abzeichen ausgegeben am	Vermerke
				Nr.	ausgestellt am	gültig bis		

II.

Finanzminister

Ausstellung
der Lohnsteuerkarten 1990

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 7. 1989 -
S 2363 - 1/2 - V B 3

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1990 gilt folgendes:

I. Lohnsteuerkartenmuster

Anlagen

Die Muster der Lohnsteuerkarten 1990 sind gemäß § 51 Abs. 4 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bestimmt worden und werden hiermit in den Anlagen bekanntgemacht. Es ist sicherzustellen, daß die Lohnsteuerkarten 1990 den Mustern entsprechen. Im übrigen wird folgendes bemerkt:

1. Die Lohnsteuerkarten 1990 sind nach dem Muster 2 (EDV-Muster) auszustellen. Das Muster 1 kann letztmals für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1990 verwendet werden, wenn eine Umstellung auf das allgemein gültige Muster 2 nicht rechtzeitig möglich ist. Die ausstellende Gemeinde braucht sowohl bei der Verwendung des Musters 2 als auch bei der Verwendung des Musters 1 nur in der ersten Zeile der Vorderseite der Lohnsteuerkarte angegeben zu werden.
2. Der Karton für die Lohnsteuerkarte muß mit Tinte beschreibbar sein, soll ein Gewicht von 140 g/qm haben und ein Wasserzeichen enthalten. Die Kartongarbe ist gelb. Das Format für die Lohnsteuerkarte ist wie bisher ein Blatt DIN A 5 (148 x 210 mm).
3. Wegen der Versendung der Lohnsteuerkarten in Fensterbriefumhüllungen weise ich auf § 3 Abs. 8 der Postordnung vom 16. Mai 1963 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1989 (BGBl. I S. 1158), und auf die Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift hin. Es dürfen grundsätzlich nur solche Fensterbriefumhüllungen verwendet werden, die keine von den Mustern abweichende Gestaltung der Lohnsteuerkarten erfordern; nur die Abmessungen des Anschriftenfeldes und die Beschriftung der Lohnsteuerkarten dürfen den verwendeten Umhüllungen angepaßt werden.

II. Ausstellungsverfahren

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1990 sind die Vorschriften des § 39 EStG sowie die Anordnungen in Abschnitt 75 LStR maßgebend. Dabei sind die Änderungen zu berücksichtigen, die sich auf Grund des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I 1093, BStBl. I S. 224) ergeben; auf Abschnitt III wird hingewiesen.

Ergänzend gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Bescheinigung der Steuerklasse

Die Bescheinigung der Steuerklasse richtet sich nach § 38 b EStG. Die Steuerklasse III kann abweichend von Abschnitt 74 Abs. 3 LStR aus Billigkeitsgründen nur bescheinigt werden, wenn der Arbeitnehmer Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist (Abschnitt 184 Abs. 2 der Einkommensteuer-Richtlinien).

2. Bescheinigung des Familienstands

Im Vorgriff auf eine Gesetzesänderung ist die Bescheinigung des Familienstands entfallen.

3. Bescheinigung der Religionsgemeinschaft

Die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht ist Sache der Religionsgemeinschaften. Zweifel, die sich aus den Angaben hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer zur Erhebung von Steuern berechtigten Religionsgemeinschaft ergeben sollten, müssen nach Fühlungnahme mit den Kirchenbehörden beseitigt werden. Auf Antrag ist den Kirchenbehörden die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu geben. Die Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

4. Eintragung des Gemeindeschlüssels

Veränderungen des achtstelligen amtlichen Gemeindeschlüssels (AGS) sind nicht zulässig.

5. Information der Arbeitnehmer

Jeder Lohnsteuerkarte ist die Informationsschrift „Lohnsteuer 90“ beizufügen; die erforderlichen Exemplare werden den Gemeinden von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellt. Werbezettel oder Prospekte irgendwelcher Art dürfen den Lohnsteuerkarten nicht beigelegt werden.

6. Ausstellung von Lohnsteuerkarten bei Nebenwohnung

Die Gemeinde, in deren Bezirk der Arbeitnehmer oder bei verheirateten Arbeitnehmern der ältere Ehegatte für eine Nebenwohnung gemeldet ist, darf für diesen keine Lohnsteuerkarte ausstellen.

7. Sicherheitsmaßnahmen

Nach Abschnitt 75 Abs. 15 LStR ist ein Restbestand an Lohnsteuerkartenvordrucken unverzüglich nach Ablauf des Jahres 1990 zu vernichten. Von dieser Anweisung sind die Lohnsteuerkartenvordrucke ausgenommen, die, durch Stempelaufdruck oder Perforation klar und deutlich als „Muster“ gekennzeichnet hat, archiviert werden, um durch einen Vergleich auch nach 1990 auftauchende Lohnsteuerkartenfälschungen feststellen zu können. Es bestehen deshalb keine Bedenken, wenn einzelne Exemplare dieser Muster auch mit dem beim allgemeinen Ausstellungsverfahren üblichen Aufdruck versehen werden.

III. Änderungen durch das Steuerreformgesetz 1990

1. Bescheinigung der Steuerklasse II

Die Steuerklasse II ist bei einem nicht in Steuerklasse III, IV oder V fallenden Arbeitnehmer zu bescheinigen, wenn er einen Kinderfreibetrag für mindestens ein Kind erhält, das zu Beginn des Kalenderjahrs das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und das in seiner Wohnung gemeldet ist. War das Kind zu Beginn des Kalenderjahrs oder zu einem anderen maßgebenden Stichtag (z. B. Geburt, Zuzug aus dem Ausland) auch in der Wohnung des unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen anderen Elternteils oder in einer gemeinsamen Wohnung der Eltern gemeldet, so wird es grundsätzlich der Mutter zugeordnet. Es wird dem Vater zugeordnet, wenn die Mutter unwiderruflich zustimmt und diese Zustimmung der Gemeinde vorliegt. Eine auf Dauer erteilte Zustimmung wird für künftige Kalenderjahre jeweils erst mit deren Beginn wirksam. Bis dahin kann sie zurückgenommen werden. Mehrere gemeinsame Kinder, die zum maßgebenden Stichtag bei beiden Eltern gemeldet waren, können nur einheitlich der Mutter oder dem Vater zugeordnet werden. Wird einem Vater auf dessen Antrag hin die Steuerklasse II mit Zustimmung der Mutter bescheinigt, sind die Gemeinde, die für die Eintragung der Steuerklasse I anstelle der Steuerklasse II auf der Lohnsteuerkarte der Mutter zuständig ist, und das Wohnsitzfinanzamt des Vaters entsprechend zu unterrichten.

Für die Fragen, in wessen Wohnung das Kind gemeldet war oder ob eine gemeinsame Wohnung der Eltern vorliegt, sind allein die Verhältnisse maßgebend, wie sie sich aus dem Melderegister ergeben. Darauf, wo sich das Kind oder die Elternteile tatsächlich aufgehalten haben, kommt es nicht an.

2. Bescheinigung der Kinderzahl für Berlinzulage

Die Bescheinigung der Zahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte mit den Steuerklassen II bis IV ist ab 1990 nur noch für den Kinderzuschlag zur Berlinzulage von Bedeutung (§ 28 Abs. 4 a Berlinförderungsgesetz). Deshalb ist auf Lohnsteuerkarten, die außerhalb von Berlin (West) ausgestellt werden, die Zahl der Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 EStG nur einzutragen, wenn der Arbeitnehmer Anspruch auf die Berlinzulage hat und die Eintragung beantragt. Ein einmal gestellter Antrag ist auch bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarten für die Folgejahre solange zu berücksichtigen, bis er wider-

rufen wird. Bei einem unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Elternpaar, das

- a) verheiratet ist, aber dauernd getrennt lebt oder
- b) nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet ist,

ist ein Kind nur auf der Lohnsteuerkarte des Elternteils einzutragen, in dessen Wohnung es gemeldet ist. Für die Zuordnung von Kindern, die zu Beginn des Kalenderjahrs bei beiden Elternteilen gemeldet sind, gilt Nr. 1 entsprechend.

Soweit die Zahl der Kinder nicht zu bescheinigen ist, sind bei der Ausstellung der Lohnsteuerkarte zwei Striche „-“ anzubringen; es bestehen keine Bedenken, das Eintragungsfeld bereits beim Druck der Lohnsteuerkarten entsprechend zu entwerten.

3. Wegfall der Altersfreibeträge

Die Bescheinigung von Altersfreibeträgen entfällt.

Die Anordnungen in Abschn. I. bis III. ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Sie entsprechen dem Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 6. 7. 1989 - IV B 6 - S 2363 - 27/89, das im Teil I des Bundessteuerblatts veröffentlicht werden wird.

IV. Ergänzende Anordnungen

1. Abweichend von Abschn. 75 Abs. 9 LStR sind bei der Bescheinigung der Religionsgemeinschaft folgende Abkürzungen zu verwenden:

ev = evangelisch (protestantisch)
 lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch)
 rf = reformiert (evangelisch-reformiert)
 fr = französisch-reformiert
 rk = römisch-katholisch
 ak = alt-katholisch
 is = israelitisch (jüdisch, mosaisch)

2. Wegen des in Abschn. 75 Abs. 10 LStR bezeichneten bundeseinheitlichen Finanzamtsschlüssels wird auf das im Bundessteuerblatt 1988 Teil I S. 424 veröffentlichte Schreiben des Bundesministers der Finanzen hingewiesen.

3. Bei der Eintragung der Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene ist folgendermaßen zu verfahren:

a) Bei Gemeinden, die bereits für 1989 die Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene als Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen haben, hat die Gemeinde dem zuständigen Finanzamt rechtzeitig vor Ausstellung der Lohnsteuerkarten eine Liste der Arbeitnehmer vorzulegen, die Anspruch auf diese Pauschbeträge haben. Das Finanzamt überprüft und ergänzt diese Liste.

b) Bei Gemeinden, die für 1989 noch keine Pauschbeträge als Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen haben, hat das Finanzamt der zuständigen Gemeinde rechtzeitig vor Ausstellung der Lohnsteuerkarten nach den vorhandenen Unterlagen (Vordruck LSt 11 - Karteikarte) eine Liste der Arbeitnehmer zur Verfügung zu stellen, die Anspruch auf Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene haben.

Weitere Einzelheiten regeln, soweit erforderlich, die Oberfinanzdirektionen.

4. In allen Fällen, in denen ein Freibetrag durch die Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wird, ist dieser mit Stern (*) einzugrenzen. In allen Fällen, in denen ein Freibetrag durch die Gemeinde **nicht** eingetragen wird, ist als weitere Sicherheitsmaßnahme (Abschn. II Ziff. 7) auf der Lohnsteuerkarte in Abschn. I am Ende der Zeile, die für die Bescheinigung der Steuerklasse vorgesehen ist (grau unterlegte Zeile), zusätzlich ein Stern (*) einzudrucken. Im übrigen verweise ich auf den Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 12. 5. 1972 (MBl. NW. S. 1052).
5. Bei der Versendung oder Aushändigung der Lohnsteuerkarten ist die Wahrung des Steuergeheimnisses zu beachten.
6. Die weiteren Anordnungen über die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1990 sowie die erforderlichen Maßnahmen zum Druck der Lohnsteuerkarten, der in Abschn. II Nr. 5 bezeichneten Informationsschrift „Lohnsteuer '90“ und des Merkblatts für die Gemeinden (Vordruck LSt 20) treffen die Oberfinanzdirektionen im gegenseitigen Einvernehmen.

Ordnungsmerkmale des Arbeitgebers

IV. Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 1990 und besondere Angaben

Lohnsteuerkarte 1990

Finanzamt (.....)

 $\dot{z}$

Geburtsdatum

I. Allgemeine Besteuerungsmerkmale
Kinder unter 16 Jahren:

Geburtsdatum

Steu- er- klasse	Zahl der Kinder- ertrags- beiträge	Kinderzahl für Berlinzulage
------------------------	--	--------------------------------

Arbeitnehmer	Ehegatte
Kirchensteuerabzug	

(Datum)	(Gemeindebehörde)
III. Änderungen der Eintragungen im Abschnitt I	

Steuerklasse	Zahl der Kinder- freibeträge	Kinder- zahl für Berlinszulage	Kirchensteuerabzug		Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
			Arbeitn.	Ehegatte		
					vom 1990 an bis zum 31. 12. 1990	I. A.
					vom 1990 an bis zum 31. 12. 1990	I. A.
					vom 1990 an bis zum 31. 12. 1990	I. A.

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom tatsächlichen Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbeitrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
				vom _____ 1990 an	
in Buch- staben	-tausend		Zehner und Einer wie oben -hundert	bis zum 31. 12. 1990	l. A.
in Buch- staben	-tausend		Zehner und Einer wie oben -hundert	vom _____ 1990 an	
				bis zum 31. 12. 1990	l. A.
v. H. (i. Buchst.) _____ v. H.) des				vom _____ 1990 an	
Arbeitslohn, höchstens aber _____ DM monatlich,					
aus der Tätigkeit als _____					l. A.

6.89

Alle Eintragungen in der Lohnsteuerkarte genau prüfen!
Lesen Sie die Informationsschrift „Lohnsteuer '90“

Ordnungsmarkende des Arbeitgebers

Lohnsteuerkarte 1990

Gemeinde und AGS

Finanzamt und Nr.

Geburtsdatum	
I. Allgemeine Besteuerungsmerkmale	
Steuerklasse	Kinder unter 18 Jahren: Zahl der Kinder, freibeträge
Kirchensteuerabzug	Arbeitnehmer Ehegatte
(Datum)	

II. Änderungen der Eintragungen im Abschnitt I

Steuerklasse	Zahl der Kinder, freibeträge	Kinderzahl für Berücksichtigung	Kirchensteuerabzug Arbeitn. Ehegatte	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
				vom 1990 an bis zum 31. 12. 1990	I. A.
				vom 1990 an bis zum 31. 12. 1990	I. A.
				vom 1990 an bis zum 31. 12. 1990	I. A.

III. Für die Berechnung der Lohnsteuer sind vom tatsächlichen Arbeitslohn als steuerfrei abzuziehen:

Jahresbetrag DM	monatlich DM	wöchentlich DM	täglich DM	Diese Eintragung gilt, wenn sie nicht widerrufen wird:	Datum, Stempel und Unterschrift der Behörde
in Buchstaben	-tausend		Zehner und Einer wie oben -hundert	vom 1990 an bis zum 31. 12. 1990	I. A.
in Buchstaben	-tausend		Zehner und Einer wie oben -hundert	vom 1990 an bis zum 31. 12. 1990	I. A.
Arbeitslohn, höchstens aber v. H. des Monatslohn, aus der Tätigkeit als					I. A.

IV. Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 1990 und besondere Angaben

1. Dauer des Dienstverhältnisses	vom - bis		vom - bis		vom - bis	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl „J“:	DM	Anzahl „J“:	DM	Anzahl „J“:	DM
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 14. und 15. von 3.	DM		DM		DM	
4. Einbehalten Lohnsteuer	DM		DM		DM	
5. Einbehalten Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.	DM		DM		DM	
6. Einbehalten Kirchensteuer des Ehegatten von 3. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)	DM		DM		DM	
7. Im Jahresausgleich erstattete Lohnsteuer von 4.	DM		DM		DM	
8. Im Jahresausgleich erstattete Kirchensteuer von 5.	DM		DM		DM	
9. Im Jahresausgleich erstattete Kirchensteuer von 6.	DM		DM		DM	
10. In 3. enthaltene vermögenswirksame Leistungen mit dem Zulagensatz 20 v. H.	DM		DM		DM	
11. In 3. enthaltene vermögenswirksame Leistungen mit dem Zulagensatz 10 v. H.	DM		DM		DM	
12. In 3. enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge ohne 13.	DM		DM		DM	
13. In 3. enthaltene steuerbegünstigte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre	DM		DM		DM	
14. Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne Versorgungsbezüge)	DM		DM		DM	
15. Ermäßig besteuerte Entschädigungen	DM		DM		DM	
16. Einbehalten Lohnsteuer von 14. und 15.	DM		DM		DM	
17. Einbehalten Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 14. und 15.	DM		DM		DM	
18. Einbehalten Kirchensteuer des Ehegatten von 14. und 15. (nur bei konfessionsverschiedener Ehe)	DM		DM		DM	
19. Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld, Zuschuß zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz, Aufstockungsbetrag nach dem Alterssteuergesetz	DM		DM		DM	
20. Steuerfreier Arbeitslohn nach Doppelbesteuerungsabkommen Auslands-tätigkeitserlaß	DM		DM		DM	
21. Nach dem Befristungsgesetz ausgezahlte Arbeitnehmerzulagen (einschl. Zul. für Ausfallzeiten)	DM		DM		DM	
22. Steuerfreie Vermögenszuflüsse bei Fälligkeit oder Ersatzverpflichtung	DM		DM		DM	
23. Steuerfreie Arbeitslohnleistungen bei doppelter Haushaltsführung	DM		DM		DM	
24. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zur freiwilligen Krankenversicherung	DM		DM		DM	
25. Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag	DM		DM		DM	
Anschrift des Arbeitgebers (Lohnsteuerliche Betriebsstätte), Firmenstempel, Unterschrift, Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abgeführt hat						

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 15 v. 1. 8. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 3,- DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	169	der davon Betroffene gerichtlich überprüfen lassen kann. - Zu den Voraussetzungen für die Leistung der Rechtshilfe.	
Personalnachrichten	170	OLG Düsseldorf vom 31. März 1989 - 1 Ws 960/88 . . .	173
Ausschreibungen	172	Kostenrecht	
Rechtsprechung		1. KostO §§ 143, 156; BGB § 196 I Nr. 15, § 209 I. - Die Beschwerde des Kostenschuldners nach § 156 I Satz 1 KostO unterbricht nicht die Verjährung des Kostenanspruches des Notars nach § 196 I Nr. 15 BGB.	
Zivilrecht		OLG Hamm vom 8. März 1989 - 15 W 524/88	175
1. ZVG § 97 I. - Den Zuschlagsbeschuß kann nach § 97 I ZVG nur derjenige anfechten, der - vorbehaltlich der Ausnahme des § 97 II ZVG - bereits zum Zeitpunkt der Verkündung der Zuschlagserteilung zum Kreis der Beteiligten im Sinne des § 9 ZVG gehört.		2. BGB § 1741 II Satz 1, § 1752; KostO § 30 III Satz 2, § 44. - Der Geschäftswert für die Beurkundung des Antrages von Eheleuten auf Aufnahme eines Minderjährigen als gemeinschaftliches Kind beträgt 5.000,00 DM; er ist nicht zu veroppeln.	
OLG Hamm vom 24. April 1989 - 15 W 162/89	172	OLG Hamm vom 13. April 1989 - 15 W 390/87	176
2. WEG § 21 IV, § 24 VI Satz 1. - Die Inhaltliche Gestaltung eines Ablaufprotokolls, das über den gesetzlichen Mindestinhalt der Niederschrift nach § 24 VI Satz 1 WEG hinausgeht, unterliegt der grundsätzlich freien Ermessensausübung des Verwalters. Ein Berichtigungsanspruch kommt nur bei einem eindeutigen Ermessensfehlergebrauch des Verwalters in Betracht.		3. ZSEG §§ 1, 8. - Einer Bank steht eine Entschädigung entsprechend den Bestimmungen des ZSEG zu, wenn sie aufgrund richterlicher Anordnung bankinterne Geschäftsunterlagen zusammenstellt und an die Ermittlungsbehörden herausgibt.	
OLG Hamm vom 25. April 1989 - 15 W 353/87	173	OLG Düsseldorf vom 13. April 1989 - 3 Ws 152 - 153/89	177
Strafrecht		4. ZSEG § 1 II. - Zieht die Polizei nach Absprache mit der Staatsanwaltschaft einen Sachverständigen heran, so richtet sich dessen Entschädigung nach dem ZSEG. - Erbringt eine Behörde (hier: Deutsche Bundespost) im Wege der Amtshilfe eine Sachverständigenleistung, so steht ihr dafür eine Entschädigung zu. - Hat die Behörde für bestimmte Sachverständigenleistungen bislang keine Entschädigung verlangt, so hat sie damit für künftige Leistungen gleicher Art grundsätzlich nicht auf die Geltendmachung ihrer Ansprüche verzichtet.	
IRG §§ 61, 66. - Ein Zeuge kann nach dem Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) keine gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit seiner Vernehmung im Wege der Rechtshilfe herbeiführen. - In der Übersendung von Abschriften (Ablichtungen), die als Beweismittel für ein ausländisches Verfahren dienen können, ist eine Herausgabe von Gegenständen i.S.d. § 66 IRG zu sehen, deren Zulässigkeit		OLG Düsseldorf vom 12. Mai 1989 - 2 Ws 535/88 . . .	178

- MBl. NW. 1989 S. 1098.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf I
Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf I

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf I
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf I
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569